

b) Netzzugangsanspruch

- 36 § 20 Abs. 1, 1 a gesteht jedem einzelnen Netzkunden einen Zugangsanspruch gegenüber jedem Netzbetreiber zu, der zwar noch der vertraglichen Umsetzung bedarf, aber bereits selbst als **subjektives Recht** konstituiert ist.¹⁰⁵ Demnach hat der Netzkunde einen gesetzlichen Anspruch auf Abschluss eines Netzzugangsvertrags gegen den Netzbetreiber; dies ergibt sich bereits aus der Formulierung „haben ... abzuschließen“ in § 20 Abs. 1 a S. 1.¹⁰⁶ Der Netzbetreiber unterliegt spiegelbildlich einem Kontrahierungszwang.¹⁰⁷ Dem Netzzugang liegt demnach ein **gesetzliches Schuldverhältnis**¹⁰⁸ zugrunde, das durch vertragliche Umsetzung in ein vertragliches Schuldverhältnis übergeht.

2. Netznutzungsvertrag (§ 20 Abs. 1 a S. 1)

a) Beteiligte

- 37 In § 20 Abs. 1 a S. 1 ist der Netznutzungsvertrag legaldefiniert. In der StromNZV wird der Begriff des Netznutzungsvertrags nicht näher bestimmt, sondern in § 2 Nr. 7 StromNZV lediglich auf § 20 Abs. 1 a verwiesen. Hiernach schließen Letztverbraucher von Elektrizität oder Lieferanten zur Ausgestaltung des Rechts auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen Verträge mit denjenigen Energieversorgungsunternehmen, aus deren Netzen die Entnahme und in deren Netze die Einspeisung von Elektrizität erfolgen soll. **Vertragspartner** sind auf Seiten der Netzzugangsberechtigten ein Letztverbraucher oder Lieferant und ein Energieversorgungsunternehmen auf der anderen Seite. In Betracht kommt demnach ein Vertragsschluss sowohl zwischen einem Energieversorgungsunternehmen und einem Letztverbraucher als auch zwischen einem Energieversorgungsunternehmen und einem Lieferanten. Dabei ist es dem Energieversorgungsunternehmen nach § 24 Abs. 1 S. 2 StromNZV verwehrt, den Netzzugang für einen Lieferanten vom gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrags zwischen ihm und dem Letztverbraucher abhängig zu machen. Ob der Letztverbraucher letztlich in einer eigenen vertraglichen Beziehung zum Energieversorgungsunternehmen steht, entscheidet er selbst, je nachdem, wie die Vertragsbeziehung zwischen ihm und dem Lieferanten ausgestaltet ist.¹⁰⁹ In diesem Kontext sind **Letztverbraucher** gem. § 3 Nr. 25 natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Dabei kann es sich sowohl um Verbraucher (§ 13 BGB) als auch Unternehmer (§ 14 BGB) handeln.¹¹⁰ Für den Begriff des **Lieferanten** findet sich im EnWG keine Definition. Stattdessen wird der Lieferantenbegriff in § 2 Nr. 5 StromNZV aufgegriffen. Ein Lieferant ist gem. § 2 Nr. 5 StromNZV ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit auf den Vertrieb von Elektrizität gerichtet ist. Unter **Energieversorgungsunternehmen** versteht § 3 Nr. 18 natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen. Erfasst sind alle Netzbetreiber, gleichgültig, ob es sich um ein Übertragungsnetz oder regionale bzw. örtliche Verteilnetze handelt.¹¹¹

b) Ausgestaltung

- 38 Für die genaue Ausgestaltung kommen **zwei Vertragskonstellationen** in Betracht. Diesen beiden Vertragskonstellationen liegt zugrunde, dass zwischen Netznutzung und Stromlieferung streng zu unterscheiden ist.¹¹² Die Versorgung des Kunden kann demzufolge entweder durch einen **integrierten Stromliefervertrag** (All-inclusive-Vertrag) oder einen **reinen Stromliefervertrag** erfolgen. Beim All-inclusive-Vertrag schließt der Kunde ausschließlich einen Vertrag mit seinem Stromlieferanten.¹¹³ Mit dem Netzbetreiber muss nur die Anschlussnutzung vereinbart werden.¹¹⁴ Der Abschluss eines Netz-

105 D/T/Lüdtke-Handjery § 20 Abs. 1 a Rn. 4.

106 Loibl/Becker ET 2006, 60 (61); vgl. auch die verordnungsrechtliche Umsetzung in § 24 Abs. 1 S. 1 StromNZV.

107 PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 43.

108 D/T/Lüdtke-Handjery § 20 Abs. 1 a Rn. 4; BK-EnR/Thole § 20 Rn. 132; aA PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 43; zur Vorgängerregelung des § 6 EnWG siehe Hermes ZHR 2002, 433 (449 ff.).

109 B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 64.

110 BK-EnR/Säcker/Boesche § 20 Rn. 77.

111 D/T/Lüdtke-Handjery § 20 Abs. 1 a Rn. 13.

112 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 326.

113 Kment in: Schmidt/Wollenschläger § 13 Rn. 45; Stumpf/Gabler NJW 2005, 3174 (3175).

114 D/T/Lüdtke-Handjery § 20 Abs. 1 a Rn. 15.

nutzungsvertrags ist entbehrlich.¹¹⁵ Der Stromlieferant verpflichtet sich gegenüber dem Kunden nicht nur zur Stromlieferung. Er hat zugleich über einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber sicherzustellen, dass die für die Stromlieferung erforderliche Nutzung der Netze beansprucht werden kann (Bringschuld).¹¹⁶ Insofern ist der Netzbetreiber Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.¹¹⁷ Bei einem reinen Stromliefervertrag zwischen Kunde und Stromlieferant verpflichtet sich der Stromlieferant nur zur Stromlieferung. Für die Netznutzung hat der Kunde Sorge zu tragen, indem er mit dem Netzbetreiber einen Netznutzungsvertrag abschließt (Holschuld).¹¹⁸ Beim All-inclusive-Vertrag zahlt der Kunde ein einheitliches Entgelt an den Stromlieferanten, der mit dem Netzbetreiber die Kosten für die Netznutzung abrechnet. Im Falle eines reinen Stromlieferungsvertrags schuldet der Kunde seinem Lieferanten ausschließlich den Energiepreis. Das Netznutzungsentgelt wird demgegenüber vom Kunden direkt an den Netzbetreiber gezahlt.

Der in der Praxis vorherrschende¹¹⁹ All-inclusive-Vertrag bietet zahlreiche **Vorzüge**. Der Kunde spart sich eine weitere vertragliche Beziehung und braucht sich nicht selbst um den Netzzugang zu kümmern („rundum sorglos“).¹²⁰ Der Lieferant kann dem Kunden die Stromversorgung zu einem einheitlichen Preis anbieten, mit einer einfachen Versorgung werben und von steuerlichen Vorteilen profitieren.¹²¹ Für den Netzbetreiber besteht der Vorteil darin, dass er das Insolvenzrisiko der einzelnen Stromkunden umgehen und sich einheitlich an den Lieferanten halten kann.¹²² 39

c) Zustandekommen

Der Netznutzungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Nach § 23 Abs. 1 S. 1 StromNZV fordert der Netzzugangsberechtigte spätestens durch Anmeldung der ersten Kundenentnahmestelle zur Netznutzung ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Netznutzungsvertrags beim Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes an. Dieser wiederum ist nach § 23 Abs. 1 S. 2 StromNZV verpflichtet, innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen nach Eingang der Anforderung ein vollständiges und bindendes **Angebot** abzugeben. Das Angebot erfolgt demnach nicht durch den Netzzugangsberechtigten, sondern durch den Netzbetreiber. Mit der **Annahme** dieses Angebots durch den Netzzugangsberechtigten wird der **Netznutzungsvertrag geschlossen**. Ist der Netzzugangsberechtigte der Auffassung, dass das Angebot unzulässige Vertragsbedingungen beinhaltet, so hat er die Möglichkeit, das Vertragsangebot unter **Vorbehalt der nachträglichen rechtlichen Überprüfung** anzunehmen¹²³ und die entsprechenden Klauseln, nicht aber den ganzen Vertrag,¹²⁴ im Wege des Missbrauchsverfahrens durch die Bundesnetzagentur überprüfen zu lassen.¹²⁵ 40

d) Vertragspflichten

Ein Netznutzungsvertrag **verpflichtet den Netzbetreiber**, die für die Stromlieferung notwendige Netzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen und entsprechende Netzdienste auszuführen.¹²⁶ Im Gegenzug **schuldet der Netzzugangsberechtigte** das vereinbarte Netznutzungsentgelt, dessen Höhe reguliert ist (§§ 21 a, 23 a) und auch die Nutzung aller vorgelagerten Netze einschließlich der Höchstspannungsebene miteinschließt.¹²⁷ 41

Für den genauen **Vertragsinhalt** enthält § 24 Abs. 2 StromNZV **Mindestvorgaben**. Diese zwingenden Vorgaben beschränken sich allerdings auf eine nur stichwortartige Aufzählung und tragen daher wenig zur inhaltlichen Konkretisierung bei.¹²⁸ Mit Vertragsgegenstand (Nr. 1), Voraussetzungen der Netznutzung (Nr. 2), Leistungsmessung, Zählerstandgangmessung, Lastprofilverfahren (Nr. 3), Zu- 42

115 BK-EnR/Säcker/Boesche § 20 Rn. 76.

116 Unberath/Fricke NJW 2007, 3601 (3604).

117 PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 49.

118 Unberath/Fricke NJW 2007, 3601 (3604).

119 Böwing in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß Kap. 71 Rn. 36; B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 65.

120 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 335.

121 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 333, 335; PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 50.

122 PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 50.

123 Siehe hierzu de Wyl/vom Wege ZNER 2008, 20 (23).

124 de Wyl/vom Wege ZNER 2008, 20 (22).

125 BK-EnR/Säcker/Boesche § 20 Rn. 67.

126 Herzmann RdE 2007, 76 (78); B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 63.

127 Herzmann RdE 2007, 76 (78).

128 de Wyl/vom Wege ZNER 2008, 20.

ordnung von Einspeise- oder Entnahmestellen zu Bilanzkreisen (Nr. 4), Abrechnung (Nr. 5), Datenverarbeitung (Nr. 6), Haftungsbestimmungen (Nr. 7), Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen (Nr. 8) und Kündigungsrechte (Nr. 9) sind die einzelnen Punkte schnell aufgezählt. Daher hat die Bundesnetzagentur von der Möglichkeit, mittels Festlegungen gem. § 27 StromNZV iVm § 29 Abs. 1 die Vertragsgestaltung zu harmonisieren, Gebrauch gemacht und einen einheitlichen Muster-Netznutzungsvertrag festgelegt.¹²⁹ Ferner hat sie diese Möglichkeit ergriffen, um mit der Festlegung zu den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)¹³⁰ einheitliche Regelungen zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs zu schaffen. Sinn und Zweck dieser Standardisierung von vertraglichen Inhalten ist die Erlangung von Rechtssicherheit und die Vereinfachung des Netzzugangs.¹³¹

e) Dogmatische Einordnung

- 43 Die Rechtsnatur des Netznutzungsvertrags ist umstritten. Teilweise wird er als Geschäftsbesorgungsvertrag mit Werkvertragscharakter iSd § 675 iVm § 631 BGB qualifiziert.¹³² Der Netzbetreiber schulde als Werkunternehmer den Erfolg, die vereinbarte Menge Strom an der Abnahmestelle für einen Dritten zur Verfügung zu stellen.¹³³ Von anderer Seite wird er als gemischttypischer Vertrag sui generis eingeordnet, der im BGB nicht explizit geregelt sei, aber Elemente des Kauf-, Dienst-, Werk-, Miet- und Geschäftsbesorgungsvertrags einhalte.¹³⁴ Wenig überzeugend ist jedenfalls der Verweis auf ein kauf- und mietvertragliches Element. Ein Mietvertrag ist schon deshalb abzulehnen, weil der eingespeiste Strom nicht mit dem entnommenen Strom an der Entnahmestelle identisch ist.¹³⁵ Auch ein kaufvertragliches Element scheidet aus,¹³⁶ da beim Netznutzungsvertrag nur die Netznutzung, nicht aber der Verkauf von Strom vereinbart wird.¹³⁷ Netznutzung und Stromlieferung sind insofern zwingend zu unterscheiden.¹³⁸

3. Lieferantenrahmenvertrag (§ 20 Abs. 1 a S. 2)

a) Systematische Einordnung

- 44 In § 20 Abs. 1 a S. 2 ist mit dem Lieferantenrahmenvertrag ein spezieller Fall des Netznutzungsvertrags geregelt. Nach der Legaldefinition des § 20 Abs. 1 a S. 2 ist ein Lieferantenrahmenvertrag ein Netznutzungsvertrag, der mit einem Lieferanten geschlossen wird und sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen braucht. In der Praxis ist ein nach § 20 Abs. 1 a S. 1 Alt. 2 abgeschlossener Netznutzungsvertrag mit einem Lieferanten nahezu ausschließlich ein Lieferantenrahmenvertrag.¹³⁹ Absolut zwingend ist dies allerdings nicht, da theoretisch auch der Abschluss eines Netznutzungsvertrags mit einem Lieferanten für ausschließlich einen Kunden in Betracht kommt. Fast immer wird sich der Vertrag aber nicht auf eine bestimmte Entnahmestelle beziehen, sondern für eine Vielzahl derzeitiger und zukünftiger Kunden des Lieferanten gelten. Um feststellen zu können, auf welche Kunden sich der Lieferantenrahmenvertrag bezieht, führen die Netzbetreiber elektronische Kundenlisten, in denen die einzelnen Kunden der Lieferanten diesen zugeordnet werden.¹⁴⁰

b) Vertragsgegenstand und Sonstiges

- 45 Eine nähere Ausgestaltung erfährt der Lieferantenrahmenvertrag in § 25 StromNZV. § 25 Abs. 1 StromNZV wiederholt den Anspruch der Lieferanten auf Abschluss eines Lieferantenrahmenver-

129 Vgl. Beschluss v. 16.4.2015 – BK6-13-042; https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2013/2013_0001bis 0999/2013_001bis 0999/BK6-13-042/BK6-13-042_Anlage_1_zum_Beschluss_2015_04_16.pdf?_blob=publicationFile&cv=1 (zuletzt abgerufen am 29.5.2017); vgl. hierzu ferner *vom Wege/Weise* IR 2015, 103; sowie OLG Düsseldorf RdE 2017, 351.

130 Beschluss v. 11.7.2006 – BK6-06-009.

131 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 340.

132 Salje RdE 1998, 169 (172 f.).

133 Salje RdE 1998, 169 (173).

134 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 325.

135 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 323.

136 Ebenfalls kritisch zum kaufvertraglichen Element Salje RdE 1998, 169 (173).

137 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 323.

138 B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 63.

139 B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 82.

140 PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 50.

trags gegen die Netzbetreiber. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist aber insofern missglückt, als er mit der Formulierung „über die Abwicklung der Belieferung ihrer Kunden mit elektrischer Energie“ den Eindruck erweckt, dass Gegenstand des Lieferantenrahmenvertrags auch die Beziehung des Lieferanten zu seinem Kunden ist. Der Lieferantenrahmenvertrag betrifft aber allein das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant hinsichtlich der Netznutzung. Die Vorschrift ist daher dahin gehend zu verstehen, dass die Abwicklung der Belieferung des Kunden nicht Vertragsgegenstand ist, sondern mithilfe des Lieferantenrahmenvertrags lediglich sichergestellt werden kann, dass der Lieferant durch die Netznutzung seinen Kunden mit Strom beliefern kann. Legt man die Regelung nicht dahin gehend aus, wird man § 25 Abs. 1 Hs. 2 StromNZV wegen Verstoßes gegen die gesetzliche Vorschrift des § 20 Abs. 1 a für unwirksam erachten müssen.¹⁴¹

Ebenso wie § 24 Abs. 2 StromNZV für den Netznutzungsvertrag enthält § 25 Abs. 2 StromNZV **Mindestvorgaben** zum Vertragsinhalt des Lieferantenrahmenvertrags. Wiederum erschöpft sich die Vorschrift in einer stichpunktartigen Aufzählung. Als Mindestinhalt haben Lieferantenrahmenverträge demnach Regelungen zum Vertragsgegenstand (Nr. 1), zur Netznutzung (Nr. 2), zum Datenaustausch zwischen Netznutzern und Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen (Nr. 3), zur Voraussetzung der Belieferung (Nr. 4), zur An- und Abmeldung eines Kunden zu einem Bilanzkreis (Nr. 5), zur Leistungsmessung oder zum Lastprofilverfahren (Nr. 6), zur Abrechnung (Nr. 7), zum Ansprechpartner und zur Erreichbarkeit (Nr. 8), zu Haftungsbestimmungen (Nr. 9), zu Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen (Nr. 10) und zu Kündigungsrechten (Nr. 11) zu enthalten. Auffallend ist, dass in Nr. 2 mit den „Regelungen zur Netznutzung“ praktisch auf § 24 Abs. 2 StromNZV verwiesen wird.¹⁴²

Hinsichtlich des **Vertragsschlusses** und der **Rechtsnatur** bestehen keine Unterschiede zum gewöhnlichen Netznutzungsvertrag. 47

4. Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz (§ 20 Abs. 1 a S. 3)

a) Einvertrags-Modell

Dass der Netznutzungsvertrag und der Lieferantenrahmenvertrag den **Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz** vermitteln, ist in § 20 Abs. 1 a S. 3 klargestellt, dessen Wortlaut eins zu eins in § 3 Abs. 1 S. 1 StromNZV übernommen wurde. Die Regelung hat zur Folge, dass zur Verwirklichung des Netzzugangs nur ein **einzig**er Vertrag erforderlich ist, obwohl in physikalischer Hinsicht nicht nur das Anschlussnetz, sondern weitere Netze in Anspruch genommen werden müssen. Ein zweiter Vertrag wird nur im Einzelfall notwendig, wenn an einer Einspeisestelle eines anderen Netzbetreibers Strom eingespeist werden soll.¹⁴³ Der Stromnetzzugang unterscheidet sich insofern vom Zweivertrags-Modell beim Gasnetzzugang.¹⁴⁴

Mittelbar ergibt sich bereits aus § 20 Abs. 1 a S. 3 die Verpflichtung der einzelnen Netzbetreiber, mit anderen Netzbetreibern zusammenzuarbeiten und die Nutzung des eigenen Netzes zu gestatten. Damit ist aber noch nicht entschieden, ob der Netznutzungsberechtigte vom Anschlussnetzbetreiber den Zugang zum gesamten Netz verlangen kann oder ob sich dieser notfalls an die einzelnen Netzbetreiber wenden muss, auch wenn er zu diesen nicht in einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung steht. Richtigerweise muss sich der Netznutzungsberechtigte nicht an die einzelnen Netzbetreiber halten, auch wenn der Anschlussnetzbetreiber damit voll in der Pflicht steht und von der Zusammenarbeit mit anderen Netzbetreibern abhängig ist (vgl. § 20 Abs. 1 a S. 4). Da der Netznutzungsberechtigte gerade nicht mit jedem einzelnen Netzbetreiber einen Vertrag abschließen muss, sondern ein einziger Vertrag ausreicht, um Netzzugang zum gesamten Netz zu erhalten, muss er sich zur Durchsetzung seines Anspruchs auch nicht auf andere Netzbetreiber verweisen lassen, zu denen er nicht einmal in vertraglicher Beziehung steht. Zwar könnte sich ein vertraglicher Anspruch gegenüber einem anderen Netzbetreiber aus einem **Vertrag zugunsten Dritter**, den der Anschlussnetzbetreiber mit einem weiteren Netzbetreiber schließt, ergeben. Eine derartige Konstruktion wird von den Netzbetreibern allerdings nicht gewählt.¹⁴⁵ Teilweise wird aber vertreten, dass dem Netznutzungsvertrag mit dem Anschlussnetzbetreiber ein drittverpflichtender Charakter dahin gehend zu-

141 So BK-EnR/Säcker/Boesche (2. Aufl.) § 20 Rn. 154.

142 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 375.

143 Salje EnWG § 20 Rn. 30; Herzmann RdE 2007, 76 (80).

144 Böwing in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß Kap. 71 Rn. 32.

145 B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 104.

komme, dass der Anschlussnetzbetreiber einen weiteren Netzbetreiber zur Bereitstellung seiner Netzinfrastruktur mitverpflichten könne.¹⁴⁶ Übersehen wird hierbei jedoch, dass es sich in diesem Fall um einen unzulässigen Vertrag zugunsten Dritter handeln würde.¹⁴⁷ Auch eine gesetzliche Verpflichtungsermächtigung¹⁴⁸ ist § 20 Abs. 1 a S. 4 nicht zu entnehmen und wäre ohne jeden Anhaltspunkt im Wortlaut der Vorschrift eine bloße Fiktion.¹⁴⁹ Mangels direkter Ansprüche gegen nicht vertraglich gebundene Netzbetreiber kann der Netznutzungsberechtigte folglich auch vom Anschlussnetzbetreiber den Zugang zu den Netzen anderer Netzbetreiber beanspruchen.¹⁵⁰ Der Netznutzungsberechtigte kann sich demnach allein an seinen Vertragspartner halten. Dieser wiederum muss mittels der Zusammenarbeit mit anderen Netzbetreibern sicherstellen, dass er dem Netznutzungsberechtigten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz vermitteln kann.

b) Nutzungsentgelt

- 50 Da grundsätzlich nur der Abschluss eines Vertrags erforderlich ist, um Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz zu erhalten und auch nur ein einheitliches Nutzungsentgelt an den Anschlussnetzbetreiber zu zahlen ist, unabhängig von der Einspeise- und Entnahmestelle und damit auch unabhängig von der Entfernung zwischen diesen beiden Punkten (eine „Punkt zu Punkt-Betrachtung“, aus der sich ein fiktiver Transportpfad ergibt, spielt demnach keine Rolle),¹⁵¹ ist die Rede vom sog. **transaktionsunabhängigen Punktmodell**.¹⁵² Über ein Kostenwälzungssystem (vgl. § 14 StromNEV) werden die einzelnen Netzbetreiber dann am Nutzungsentgelt beteiligt.¹⁵³

5. Pflicht zur Zusammenarbeit (§ 20 Abs. 1 a S. 4)

a) Regelungsanlass

- 51 § 20 Abs. 1 a S. 4 verpflichtet alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in dem Ausmaß zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit durch den Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der den Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen hat, der Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz gewährleistet werden kann. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die Konsequenz aus § 20 Abs. 1 a S. 3 gezogen. Denn ein Netzzugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz durch einen einzigen Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag ist nur denkbar, wenn die einzelnen Netzbetreiber derart intensiv zusammenarbeiten,¹⁵⁴ dass jeder Netzbetreiber seinem Vertragspartner auch Zugang zu fremden Netzen gewähren kann.

b) Inhalt der Kooperationspflicht

- 52 Die **Kooperationspflicht** setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Einerseits müssen die Netzbetreiber auf **technisch-physikalischer Ebene** zusammenarbeiten.¹⁵⁵ Gemeint ist damit vor allem das Zusammenwirken beim Einspeise- und Entnahmevergange sowie bei der technischen Verknüpfung der einzelnen Netze.¹⁵⁶ Andererseits ist auch eine Zusammenarbeit auf der **organisatorischen Ebene**¹⁵⁷ notwendig, insbesondere bei der Abrechnung der erbrachten Netzdienstleistungen und damit verbunden bei der Aufteilung der Netznutzungsentgelte. Eine gelungene Kooperation setzt sowohl auf der technisch-physikalischen als auch auf der organisatorischen Ebene einen engmaschigen Kontakt voraus, der durch fortlaufenden und umfassenden Informations- und Datenaustausch geprägt ist.¹⁵⁸

146 Salje EnWG § 20 Rn. 32.

147 AA Salje EnWG § 20 Rn. 32, der allerdings nicht sauber zwischen Vertrag zu Lasten Dritter und gesetzlicher Verpflichtungsermächtigung differenziert.

148 Zur gesetzlichen Verpflichtungsermächtigung vgl. § 1357 BGB sowie MüKoBGB/Roth BGB § 1357 Rn. 10.

149 So aber Salje EnWG § 20 Rn. 32.

150 D/T/Lüdtker-Handjery § 20 Abs. 1 a Rn. 21; B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 95.

151 D/T/Lüdtker-Handjery § 20 Abs. 1 a Rn. 10.

152 Böwing in Baur/Salje/Schmidt-Preuß Kap. 71 Rn. 29 f.; PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 81 ff.; der Begriff wird auch in § 15 Abs. 1 S. 1 StromNEV verwendet.

153 PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 82.

154 D/T/Lüdtker-Handjery § 20 Abs. 1 a Rn. 21 fordern ein „hohes Maß an Zusammenarbeit“.

155 Britz ZNER 2006, 91 (92); zu einzelnen Gebieten der Zusammenarbeit siehe auch D/T/Lüdtker-Handjery § 20 Abs. 1 a Rn. 21.

156 B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 97.

157 Vgl. hierzu auch § 16 Abs. 2 StromNZV.

158 B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 97.

Eine derart intensive Zusammenarbeit lässt sich aber nicht ausnahmslos durch individuelles Handeln im Einzelfall verwirklichen, sondern ist aus Effektivitätsgründen auf ein einheitliches Regelwerk mit abstrakt-generellen Normen angewiesen.¹⁵⁹ Mit seiner generalklauselartigen¹⁶⁰ und offenen zurückhaltenden Formulierung des § 20 Abs. 1 a S. 4¹⁶¹ hat der Gesetzgeber die Aufgabe der näheren Ausgestaltung der Kooperationspflicht den Netzbetreibern auferlegt. Diese müssen zur Ausfüllung der ihnen eingeräumten Gestaltungsbefugnis in normierender Weise tätig werden und einheitliche Regelwerke schaffen.¹⁶² Vorgegeben hat der Gesetzgeber in § 20 Abs. 1 a S. 4 nur das Ziel (jeder Netzbetreiber kann Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz gewährleisten) und das Ausmaß („in dem Ausmaß, das erforderlich ist“) der Zusammenarbeit. Zurückgehalten hat er sich aber bei dem Weg und den einzelnen Mitteln, auf und mit denen das Ziel durch die Netzbetreiber zu erreichen ist. Lediglich der Verordnungsgeber hat mit § 16 StromNZV die allgemeinen Zusammenarbeitspflichten ein wenig präzisiert. Nach § 16 Abs. 1 StromNZV sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, gemeinsam mit anderen Netzbetreibern einheitliche Bedingungen des Netzzugangs zu schaffen, um die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten. Mit den „einheitlichen Bedingungen des Netzzugangs“ dürfte wohl die Schaffung eines einheitlichen Regelwerkes angesprochen sein. § 16 Abs. 2 StromNZV verpflichtet die Netzbetreiber zusätzlich dazu, untereinander die zur effizienten Organisation des Netzzugangs erforderlichen Verträge abzuschließen und die notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen. Damit betrifft die Regelung vor allem die Zusammenarbeit auf der organisatorischen Ebene, auch wenn mit der Pflicht zum Datenaustausch zusätzlich die technisch-physikalische Ebene angesprochen ist. Hinsichtlich des Datenaustausches präzisiert § 22 S. 3 StromNZV die Verpflichtung dahin gehend, dass die Netzbetreiber sicherstellen müssen, dass der Datenaustausch in einheitlichen Prozessen erfolgt, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.

53

In der Praxis der deutschen Elektrizitätswirtschaft erfolgt die Zusammenarbeit heute vor allem über den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft eV (BDEW). Als einschlägige Regelwerke existieren derzeit insbesondere der TransmissionCode 2007, der DistributionCode 2007 und die VDE-Anwendungsregel AR-N 4400, Messwesen Strom (MeteringCode),¹⁶³ die zwar keine Gesetzes- oder Verordnungskraft besitzen,¹⁶⁴ aber häufig über eine vertragliche Einbeziehung in Netznutzungs-, Lieferantenrahmen- und Bilanzkreisvertrag zur Anwendung kommen.¹⁶⁵

54

c) Verletzung der Kooperationspflicht

Die Verletzung der Kooperationspflicht kann einen Missbrauch nach § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 darstellen, der ein besonderes Missbrauchsverfahren vor der Regulierungsbehörde nach § 31 Abs. 2 nach sich ziehen kann. Da Gesetz- und Verordnungsgeber ihre Gestaltungsbefugnis in weitreichendem Maße an die Netzbetreiber und deren Verbände übertragen haben, dürfte in der Praxis der Nachweis eines Verstoßes gegen die Kooperationspflicht nicht leicht zu führen sein.¹⁶⁶ Ein Verstoß kann aber jedenfalls dann angenommen werden, wenn ein Netzbetreiber sich zum Nachteil des Netznutzers über Verbandsvereinbarungen hinwegsetzt.¹⁶⁷

55

6. Bilanzkreis und vertraglich begründetes Bilanzkreissystem (§ 20 Abs. 1 a S. 5)

a) Bilanzkreis

Gem. § 20 Abs. 1 a S. 5 (iVm § 3 Abs. 2 StromNZV) setzt der Netzzugang durch die Letztverbraucher und Lieferanten voraus, dass über einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen einbezogen ist, ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet. Dabei ist kenn-

56

159 Britz ZNER 2006, 91 (92).

160 Britz ZNER 2006, 91 (92).

161 Ebenso PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 87.

162 B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 30 f., 98.

163 Einen guten Überblick zum Inhalt der Regelwerke bieten Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 251 ff.

164 Britz ZNER 2006, 91 (93).

165 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 252.

166 B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 106.

167 B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 106.

zeichnend, dass das physikalische Netzsystem um einen bilanziellen Blickwinkel erweitert wird.¹⁶⁸ Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass Einspeise- und Entnahmemengen zu jedem bestimmten Zeitpunkt nicht voll deckungsgleich sind und daher eines Ausgleichs bedürfen.¹⁶⁹ Grundlage dieses Ausgleichs ist ein Bilanzkreissystem, das in §§ 4 f. StromNZV näher ausgestaltet ist. Ergänzend sehen §§ 2 Nr. 11, 4 Abs. 1 S. 4, 5 StromNZV auch die Einrichtung von sog Unter- bzw. Subbilanzkreisen vor.¹⁷⁰

- 57 Unter einem Bilanzkreis versteht § 3 Nr. 10 a die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen. In einem Bilanzkreis werden daher Einspeisungen und Entnahmen virtuell¹⁷¹ gebündelt und miteinander saldiert. Die Saldierung erfolgt hierbei im Viertelstundentakt. Zwar ist es grundsätzlich ausreichend, wenn ein Bilanzkreis aus einer Einspeise- und¹⁷² einer Entnahmestelle besteht (§ 4 Abs. 1 S. 2 StromNZV), wirklich Sinn macht allerdings nur eine Bündelung einer Vielzahl von Einspeise- und Entnahmestellen. Eine solche Zusammenfassung hat, wie von § 3 Nr. 10 a beabsichtigt, den Vorteil, dass sich notwendige Ausgleichsvorgänge, die durch einen Überhang an einzelnen Einspeisungen oder Entnahmen entstehen, vom Umfang her insgesamt reduzieren.¹⁷³ Demzufolge ist gem. § 4 Abs. 3 S. 1 StromNZV jede Einspeise- und Entnahmestelle einem Bilanzkreis zuzuordnen. Sowohl im Netznutzungs- (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 StromNZV) als auch im Lieferantenrahmenvertrag (§ 25 Abs. 2 Nr. 5 StromNZV) muss die Zuordnung von Einspeise- oder Entnahmestellen zu Bilanzkreisen daher zwingend vertraglich geregelt werden.¹⁷⁴
- 58 Daneben besteht die Möglichkeit zur Abwicklung von Handelsgeschäften (§ 4 Abs. 1 S. 3 StromNZV), bei denen weder eine Einspeisung noch eine Entnahme gegeben ist.

b) Bilanzkreisvertrag

- 59 Wesentlich für das Bilanzkreismodell ist der Bilanzkreisvertrag, für den in § 26 StromNZV eine nähere Regelung existiert. Der Bilanzkreisvertrag wird gem. § 26 Abs. 1 StromNZV zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem Betreiber von Übertragungsnetzen, der auch Bilanzkoordinator genannt wird,¹⁷⁵ geschlossen und hat die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen zum Inhalt. Bilanzkreisverantwortlicher ist üblicherweise ein Lieferant oder Händler¹⁷⁶ und wird von den bilanzkreisbildenden Netznutzern gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber benannt (§ 4 Abs. 2 S. 1 StromNZV). Der Mindestinhalt eines Bilanzkreisvertrags ist in § 26 Abs. 2 StromNZV stichpunktartig aufgelistet und muss Regelungen zum Vertragsgegenstand (Nr. 1), zu Rechten, Pflichten und Leistungen des Betreibers von Übertragungsnetzen (Nr. 2), zu Rechten und Pflichten des Bilanzkreisverantwortlichen (Nr. 3), zum Datenaustausch zwischen dem Betreiber von Übertragungsnetzen und dem Bilanzkreisverantwortlichen (Nr. 4), zu Haftungsbestimmungen (Nr. 5), zu Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen (Nr. 6) und zu Kündigungsrechten der Vertragsparteien (Nr. 7) enthalten. § 27 Abs. 1 Nr. 15 StromNZV ermächtigt die Regulierungsbehörde mittels des Instruments der Festlegung, weitere Vorgaben für den Bilanzkreisvertrag zu erlassen. Von dieser Befugnis hat die Bundesnetzagentur Gebrauch gemacht und einen Standardbilanzkreisvertrag konzipiert, den alle Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisverantwortlichen seit 1.8.2011 anbieten müssen.¹⁷⁷
- 60 Durch einen Bilanzkreisvertrag wird der Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die Führung, Abwicklung und Abrechnung des Bilanzkreises für den Bilanzkreisverantwortlichen zu übernehmen. Damit einher geht auch die Pflicht zur Beschaffung von Energie, falls die Entnahmemengen die Einspeisemengen übersteigen (§ 6 StromNZV). Im Gegenzug hat der Bilanzkreisverantwortliche eine

168 *de Wyl/Ahmis/Weise* ZNER 2011, 264.

169 *Kment* in: Schmidt/Wollenschläger § 13 Rn. 50.

170 Zum Unterbilanzkreis B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 117; siehe auch Anlage 5 des Standardbilanzkreisvertrags.

171 Bereits die VV Strom II plus Anlage 2, Ziffer 1 bezeichnete Bilanzkreise als „virtuelle Gebilde“.

172 Missverständlicherweise ist in § 4 Abs. 1 S. 2 von „oder“ die Rede.

173 *de Wyl/Ahmis/Weise* ZNER 2011, 264 (265); B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 109.

174 *Herzmann* RdE 2007, 76 (79).

175 *PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger* § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 56.

176 *Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch* § 16 Rn. 410; *PraxKomm-EnWG/Schmidt-Schlaeger* § 20 Abs. 1, 1 a, 1 c, 1 d, 2 Rn. 60, 93.

177 BNetzA Beschl. v. 29.6.2011 (BK6-06-013).

ausgeglichene Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen zu erstellen und für den Ausgleich der Bilanzabweichungen die wirtschaftliche Verantwortung zu übernehmen (§ 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV, Ziffer 5.1 des Standardbilanzkreisvertrags). Ausgangspunkt für die Ermittlung und Schaffung einer ausgeglichenen Leistungsbilanz ist die Summe aller Einspeisungen abzüglich der Summe aller Entnahmen in einem Bilanzkreis innerhalb einer Viertelstunde (vgl. auch § 8 Abs. 2 S. 1 StromNZV).¹⁷⁸ Daneben hat der Bilanzkreisverantwortliche gem. § 5 StromNZV¹⁷⁹ auch die Fahrplanabwicklung¹⁸⁰ zu übernehmen, mithilfe derer Mehr- oder Minderungen eines Bilanzkreises mit anderen Bilanzkreisen ausgeglichen werden können. Ergänzende Regelungen zum Bilanzkreissystem finden sich zudem in den §§ 6 ff. StromNZV.

V. Netzzugang zu den Gasversorgungsnetzen (§ 20 Abs. 1 b)

1. Allgemeines

In § 20 Abs. 1 ist zusammen mit dem Anspruch auf Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen der Zugangsanspruch zu den Gasversorgungsnetzen allgemein etabliert („Ob“ des Zugangs zum Netz).¹⁸¹ Demgegenüber gestaltet § 20 Abs. 1 b den Anspruch auf Zugang zu den Gasnetzen näher aus und beschäftigt sich daher mit der Frage des „Wie“ des Netzzugangs.¹⁸² Trotz der Länge der Vorschrift ist die Regelung insofern lückenhaft, als das Modell des Netzzugangs und die vertragliche Ausgestaltung nur bruchstückhaft vorgegeben sind. Eine nähere Konkretisierung erfolgt durch die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) und die Kooperationsvereinbarung der Fernleitungsnetzbetreiber (KoV VII).¹⁸³

§ 20 Abs. 1 b lässt sich grob in zwei Regelungsbereiche unterteilen, dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber (S. 1-4, 9-11) sowie dem Verhältnis zwischen den Netzbetreibern untereinander (S. 5-8).

2. Netzzugang durch Einspeise- und Ausspeisekapazitäten (§ 20 Abs. 1 b S. 1)

a) Entry/Exit-Modell

Nach § 20 Abs. 1 b S. 1 stehen die Netzbetreiber in der Pflicht („müssen“), Ein- und Ausspeisekapazitäten anzubieten. Der Netzzugang erfolgt durch Buchung entsprechender Ein- und Ausspeisekapazitäten. Daher spricht man auch von dem sog Entry/Exit-Modell.¹⁸⁴ Vertraglich erfolgt die Buchung der Kapazitäten durch den Abschluss von Ein- und Ausspeiseverträgen. Dadurch kann ein Netzkunde sicherstellen, dass er zu einem genau festgelegten Zeitpunkt an einem bestimmten Ausspeiseort über die von ihm gebuchte Menge an Gas verfügt.

b) Transportpfadunabhängigkeit

Der Begriff **Kapazität** ist in § 4 Nr. 17 KoV VII als maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeiseort, die in kWh/h ausgedrückt wird, definiert. Die gebuchten Kapazitäten müssen den Netzzugang **transportpfadunabhängig** ermöglichen (vgl. auch § 8 Abs. 1 S. 1 GasNZV). Dies bedeutet, dass die gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne streckenbezogene Festlegung eines bestimmten Transportpfades genutzt werden können.¹⁸⁵ Der Netzzugang besteht damit völlig unabhängig vom tatsächlichen physischen Gastransport.¹⁸⁶ Für die Netzbetreiber hat dies zur Folge, dass sie sämtliche Transporte untereinander abzuwickeln haben.¹⁸⁷ In der Konsequenz müssen sie die Inanspruchnahme der Netze sowie die Aufnahme und Abgabe des Gases sicherstellen und die hierbei entstehenden Kosten aufteilen. Der konkrete Transportweg des Gases wird allein von den Netzbet-

178 B/H/H/Britz/Herzmann § 20 Rn. 115.

179 Ebenso Ziffer 5.1 des Standardbilanzkreisvertrags; weitere Regelungen finden sich in Anlage 3 des Standardbilanzkreisvertrags.

180 Zum Fahrplan siehe § 2 Nr. 1 StromNZV.

181 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 30.

182 PraxKomm-EnWG/Scholz/Sieberg § 20 Abs. 1 b Rn. 46.

183 Seit 1.10.2014 in der 7. Änderungsfassung in Kraft; zur Entwicklung der KoV siehe Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 442 ff. Allgemein zu den Kooperationsvereinbarungen Gas Thole/Böhm IR 2012, 220.

184 Kment in: Schmidt/Wollenschläger, § 13 Rn. 52; B/H/H/Arndt § 20 Rn. 131; Koenig/Kühling/Rasbach 95 ff.

185 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 284.

186 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 285.

187 Merk RdE 2013, 349.

treibern festgelegt. Das konzipierte Kapazitätsprodukt (§ 11 GasNZV) darf ebenso wenig wie eine umfangreiche Aufspaltung der Netze in Teilnetze oder Marktgebiete dazu führen, dass faktisch ein bestimmter Transportpfad vorgegeben wird.¹⁸⁸

c) Transaktionsunabhängigkeit

- 65 Von der Transportpfadunabhängigkeit ist die Transaktionsunabhängigkeit zu unterscheiden. Aus ihr folgt, dass der Netzzugang nicht durch einzelne „Transaktionen“ erfolgt, sondern alle **Buchungen kumulativ abgerechnet** werden können, so dass nicht mehr für jede einzelne Lieferung ein eigenständiger Vertrag abgeschlossen werden muss.¹⁸⁹ Die hierdurch bewirkten **Einsparungseffekte** sind allen Transportkunden gleichberechtigt weiterzugeben.¹⁹⁰

d) Unabhängige Nutz- und Handelbarkeit

- 66 Weiterhin müssen die Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sein. Dieser Vorgabe entspricht auch § 8 Abs. 2 S. 2 GasNZV, wonach es Transportkunden zu ermöglichen ist, Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend zu buchen. Der Grundsatz der **freien Zuordenbarkeit von Kapazitäten** wird in § 8 Abs. 2 S. 1 GasNZV zusätzlich hervorgehoben. Die Nutzung erworbener Kapazitätsrechte darf demnach außerdem nicht davon abhängig gemacht werden, dass beispielsweise der Inhaber einer Einspeisekapazität auch eine Ausspeisekapazität besitzt oder erwirbt.¹⁹¹ Auch das Entgelt für die Einspeisung muss unabhängig vom genutzten Ausspeisepunkt sein.¹⁹²
- 67 Eine **Einschränkung** erfährt der Grundsatz der freien Zuordenbarkeit von Kapazitäten durch Zuordnungsauflagen (§ 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 GasNZV) und den Ausschluss einzelner Ein- und Ausspeisepunkte (§ 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 GasNZV), wobei hiervon nur im Falle zwingender Gründe und äußerst restriktiv Gebrauch gemacht werden darf.¹⁹³ Vorrangig sind Lastflusszusagen nach § 9 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV in Betracht zu ziehen, wobei ausweislich des Wortlauts dieser Vorschrift der Umfang solcher Lastflusszusagen ebenfalls so gering wie möglich zu halten ist.
- 68 Die **Handelbarkeit** setzt zunächst voraus, dass die Ein- und Ausspeisekapazitäten übertragbar sind. Dementsprechend legt § 12 Abs. 2 S. 1 GasNZV fest, dass Kapazitäten an Dritte weiterveräußert oder zur Nutzung überlassen werden dürfen.¹⁹⁴ Für diese Weitergabe an Kapazitäten sind die Netzbetreiber aber gem. § 12 Abs. 2 S. 2 GasNZV zur Nutzung der gemeinsam eingerichteten Handelsplattform (sog. **Sekundärkapazitätsplattform**) verpflichtet. Die Sekundärkapazitätsplattform gewährleistet einen durchsichtigen und überschaubaren Handel und schafft einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Gasnetzen,¹⁹⁵ die Kosten der Einrichtung der Plattform sind anteilig von den beteiligten Fernleitungsnetzbetreibern zu tragen, dürfen aber gem. § 12 Abs. 2 S. 3 GasNZV auf die Netzentgelte umgelegt werden. Die Entgelte für die gehandelten Kapazitäten dürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 4 GasNZV die ursprünglich mit dem Netzbetreiber vereinbarten Entgelte nicht wesentlich überschreiten.

3. Vertragliche Grundlagen (§ 20 Abs. 1 b S. 2–4)

a) Zweivertragsmodell als Grundform

- 69 Zur Abwicklung des Netzzugangs dienen der **Ein- und Ausspeisevertrag**, die den inzwischen allgemein anerkannten Grundsatz des „**Zweivertragsmodells**“ umsetzen.¹⁹⁶ Nach dem Zweivertragsmodell muss der Transportkunde lediglich einen Ein- sowie einen Ausspeisevertrag abschließen. Denkbar ist auch der Abschluss lediglich eines einzigen Vertrags, beispielsweise wenn ein Kunde am Vir-

188 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 38.

189 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 42.

190 B/H/H/Arndt § 20 Rn. 132.

191 B/H/H/Arndt § 20 Rn. 135.

192 B/H/H/Arndt § 20 Rn. 135.

193 PraxKomm-EnWG/Scholz/Sieberg § 20 Abs. 1 b Rn. 92.

194 Marquering/Kreienbrock/Güth in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß Kap. 72 Rn. 79.

195 B/H/H/Arndt § 20 Rn. 137.

196 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 52; im Kontrast zum Zweivertragsmodell steht das Einzelbuchungsmodell, bei dem der Transportkunde mit jedem einzelnen Netzbetreiber, dessen Netz er in Anspruch nehmen möchte, eigenständige Ein- und Ausspeiseverträge schließen muss, vgl. *Däuper* ZNER 2006, 211 (213).

tuellen Handelspunkt¹⁹⁷ (§ 2 Nr. 15 GasNZV) Gas gekauft hat, das er an einem Ausspeisepunkt entnehmen will. In diesem Fall muss er in Form des Ausspeisevertrags ausschließlich eine Übereinkunft treffen.¹⁹⁸ Verträge mit weiteren Netzbetreibern, deren Netze beim physischen Gastransport in Anspruch genommen werden, sind nach dem Zweivertragsmodell nunmehr entbehrlich, so dass der Netzzugang erheblich vereinfacht wurde. Damit einher geht aber ein gesteigerter Aufwand für die Netzbetreiber,¹⁹⁹ den der Gesetzgeber durch die Regelungen in § 20 Abs. 1 b S. 5-7 (→ Rn. 77 ff.) vorgegeben und bewusst in Kauf genommen hat.

Die **rechtliche Grundlage** der Ein- und Ausspeiseverträge findet sich in § 20 Abs. 1 b S. 2 bzw. S. 3. Weitere Vorgaben ergeben sich aus den §§ 3, 4 Abs. 1 GasNZV und der Anlage 1 zur KoV VII (Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag – Entry/Exit-System). Den „Geschäftsbedingungen für den Gastransport“ (vgl. § 4 GasNZV) kommt bei der praktischen Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse maßgebliche Bedeutung zu.²⁰⁰ 70

Das in § 20 Abs. 1 b S. 2, 3 konzipierte Zugangsmodell ist zwingend. Dies legt schon der Wortlaut mit den Formulierungen „ist“ und „muss“ nahe.²⁰¹ Neben der verbindlichen Anordnung des Zugangsmodells ordnet die Vorschrift auch einen Kontrahierungszwang an.²⁰² 71

b) Einspeisevertrag (§ 20 Abs. 1 b S. 2)

Vertragspartner des Einspeisevertrags sind die Transportkunden und der Einspeisenetzbetreiber (§ 2 Nr. 13 der Anlage 1 zur KoV VII); zwischen ihnen wird der Einspeisevertrag geschlossen. Die **Rechte und Pflichten** der Vertragspartner gestalten sich folgendermaßen: Gem. § 3 Nr. 1 der Anlage 1 zur KoV VII ist der Einspeisenetzbetreiber mit Abschluss des Einspeisevertrags verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Einspeisepunkten seines Netzes vorzuhalten. Der Transportkunde ist gem. § 3 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 GasNZV berechtigt, das Netz vom Einspeisepunkt bis zum Virtuellen Handelspunkt zu nutzen. Zugleich ist er aber angehalten, die zu transportierende Gasmenge am gebuchten Einspeisepunkt bereitzustellen und an den Einspeisenetzbetreiber zu übergeben (§ 3 Nr. 3 S. 1 der Anlage 1 zur KoV VII). Der Einspeisenetzbetreiber ist wiederum verpflichtet, die vom Transportkunden am Einspeisepunkt bereitgestellte Gasmenge zu übernehmen (§ 3 Nr. 3 S. 2 der Anlage 1 zur KoV VII). Schließlich hat der Transportkunde für die Nutzung des Netzes ein Einspeiseentgelt zu zahlen (vgl. § 25 der Anlage 1 zur KoV VII), dessen Höhe nach §§ 21 a, 23 a reguliert ist. Neben diesen Vertragsgegenständen werden auch die Zuordnung des Einspeisepunkts zu einem Marktgebiet und der Umfang der Kapazitätsrechte im Einspeisevertrag festgelegt.²⁰³ In den §§ 5 ff. der Anlage 1 zur KoV VII sind zudem weitere Voraussetzungen für die Einspeisung aufgestellt. 72

c) Ausspeisevertrag (§ 20 Abs. 1 b S. 3)

Vertragspartner des Ausspeisevertrags sind der Transportkunde und der Ausspeisenetzbetreiber (§ 2 Nr. 9 der Anlage 1 zur KoV VII). Ihre **Rechte und Pflichten** können wie folgt umschrieben werden: Der Ausspeisenetzbetreiber ist gem. § 4 Nr. 1 der Anlage 1 zur KoV VII mit Abschluss eines Ausspeisevertrags verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte Kapazität an den jeweiligen Ausspeisepunkten aus seinem Netz gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten und am gebuchten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben (§ 4 Nr. 3 S. 1 der Anlage 1 zur KoV VII). Weiter ist der Transportkunde berechtigt, das Netz vom Virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt des jeweiligen Marktgebiets zu nutzen. Dabei muss der Ausspeisenetzbetreiber nicht nur den Zugang zu seinem eigenen Netz, sondern auch zu eventuell vorgelagerten Netzen anderer Netzbetreiber sicherstellen.²⁰⁴ Denn nur unter dieser Prämisse wird der Abschluss von mehr als zwei Verträgen für den Transportkunden entbehrlich. Den Transportkunden trifft im Gegenzug die Pflicht, die entsprechende Gasmenge am Virtuellen Handelspunkt dem Ausspeisenetzbetreiber zur Verfügung zu stellen und am gebuchten Ausspeisepunkt zu übernehmen (nur Letzteres ist in § 4 Nr. 3 S. 2 der Anlage 1 zur 73

197 Näher zum Virtuellen Handelspunkt *Merk RdE* 2013, 349 (353).

198 *Merk RdE* 2013, 349 (350).

199 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 437.

200 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 435.

201 So D/I/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 63, der die Regelung als „gesetzgeberischen Befehl“ versteht.

202 PraxKomm-EnWG/Scholz/Sieberg § 20 Abs. 1 b Rn. 126.

203 B/H/H/Arndt § 20 Rn. 144.

204 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 509; Küper ZöGU 2007, 332 (341).

KoV VII ausdrücklich vorgeschrieben). Das im Ausspeisevertrag festgesetzte Entgelt, das der Transportkunde an den Ausspeisenetzbetreiber zu zahlen hat, ist der Höhe nach wiederum durch §§ 21 a, 23 a reguliert.

d) Lieferantenrahmenvertrag (§ 20 Abs. 1 b S. 4)

- 74 § 20 Abs. 1 b S. 4, § 3 Abs. 4 GasNZV sehen die Möglichkeit eines Lieferantenrahmenvertrags (s. auch § 2 Nr. 2 c KoV VII iVm Anlage 3 zur KoV VII) vor, der der vereinfachten Belieferung dient und einen aufwendigen Vertragsinhalt entbehrlich macht. Die Regelung entspricht § 20 Abs. 1 a S. 2, der für den Stromsektor den Lieferantenrahmenvertrag legaldefiniert (→ Rn. 44 ff.). Zwar hat der Gesetzgeber es unterlassen, den Begriff des Lieferantenrahmenvertrags auch in § 20 Abs. 1 b S. 4 zu nennen. Der Ordnungsgeber hat dies aber in § 3 Abs. 4 GasNZV nachgeholt. Auch im Gassektor ist vorgesehen, dass ein Ausspeisevertrag zwischen einem Transportkunden (Lieferant) und einem Betreiber eines örtlichen Verteilernetzes sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen beziehen muss. Damit wird dem Lieferanten ermöglicht, **jeden beliebigen Kunden** innerhalb des Verteilernetzes zu **bedienen**, ohne dass zahlreiche Einzelverträge mit jedem einzelnen Kunden des Lieferanten abgeschlossen werden müssen. Nicht umhin kommen die Vertragsparteien aber, die einzelnen Ausspeisepunkte in das Vertragswerk aufzunehmen. Diese **Kundenliste** wird in den Vertragsanhang aufgenommen und kann jederzeit um neue Kunden ergänzt bzw. durch Löschen ehemaliger Kunden reduziert werden.²⁰⁵ Der Wortlaut der Vorschrift ist insofern zumindest missverständlich,²⁰⁶ da er mit der Formulierung „nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen“ eigentlich Gegenteiliges nahelegt. **Geltung** hat die Regelung nach dem eindeutigen Wortlaut nur für die Verteilnetzbetreiber, nicht hingegen für die Fernleitungsnetzbetreiber, auch wenn diese Ein- und Ausspeiseverträge meist ebenfalls mittels Rahmenverträgen anbieten.²⁰⁷

e) Bilanzkreisvertrag

- 75 Von grundlegender Bedeutung für den Netzzugang ist auch der Bilanzkreisvertrag (§ 3 Abs. 2 GasNZV),²⁰⁸ der zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen (§ 2 Nr. 5 GasNZV) und dem Bilanzkreisnetzbetreiber geschlossen wird. Aus §§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 22 Abs. 1 S. 2 GasNZV ergibt sich, dass der **Marktgebietsverantwortliche** zugleich der Bilanzkreisnetzbetreiber ist. Der Bilanzkreisverantwortliche unterliegt einem qualifizierten Kontrahierungszwang,²⁰⁹ da er nach § 3 Abs. 2 S. 1 GasNZV standardisierte Bilanzkreisverträge anbieten muss.
- 76 Zentraler Ausgangspunkt ist ein **Bilanzkreis**, der gem. § 2 Nr. 4 GasNZV die Zusammenfassung von Ein- und Ausspeisepunkten ist und dem Zweck dient, Ein- und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen. Der **Bilanzkreisvertrag** regelt demnach den Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den ein- und ausgespeisten Gasmengen, die dem im jeweiligen Vertrag geregelten Bilanzkreis zugeordnet werden (vgl. § 1 Nr. 1 der Anlage 4 zur KoV VII).²¹⁰ Weitere Gegenstände des Vertrags sind die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über den Virtuellen Handlungspunkt, die Abrechnung der Regelenergieumlage sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse (vgl. § 1 Nr. 1 der Anlage 4 zur KoV VII). Der zwingende **Inhalt** eines Bilanzkreisvertrags ist in dem Katalog des § 4 Abs. 2 GasNZV vorgegeben. Ergänzend kann auf die standardisierten Vertragsbedingungen in Anlage 5 zur KoV VII verwiesen werden. Die genauen Vorgaben der Bilanzierung sind den §§ 22 ff. GasNZV zu entnehmen.²¹¹

4. Kooperationspflicht der Gasversorgungsnetzbetreiber (§ 20 Abs. 1 b S. 5–7)

a) Allgemeines

- 77 Ohne umfangreiche Zusammenarbeit der Betreiber von Gasversorgungsnetzen lässt sich das Zweivertragsmodell nicht verwirklichen. Ein Gastransport kann die Nutzung mehrerer Netze erforderlich

205 Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch § 16 Rn. 512.

206 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 67 bezeichnet die Regelung als „sprachlich wenig geclükt“.

207 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 68.

208 Vgl. dazu auch Koenig/Kühling/Rasbach 100.

209 PraxKomm-EnWG/Scholz/Sieberg § 20 Abs. 1 b Rn. 188.

210 Marquering/Kreienbrock/Güth in: Baur/Salje/Schmidt-Preuß Kap. 72 Rn. 92.

211 Näher zu den Einzelheiten siehe PraxKomm-EnWG/Scholz/Sieberg § 20 Abs. 1 b Rn. 193 ff.

machen. Ein Vertrag wird aber nur mit dem Ein- und Ausspeisernetzbetreiber, nicht aber mit den unter Umständen dazwischengeschalteten Netzbetreibern, geschlossen. Es kann folglich erforderlich sein, ein Netz in Anspruch zu nehmen, zu dessen Betreiber der Transportkunde in keinerlei vertraglicher Beziehung steht. Für einen reibungslosen Gastransport ist mithin die Kooperation aller Netzbetreiber zwingende Voraussetzung.²¹² Diese **Pflicht zur Kooperation** statuiert § 20 Abs. 1 b S. 5, wobei dort auch zugleich deren Grenzen festgelegt sind. Aus § 20 Abs. 1 b S. 6, 7 ergeben sich die Reichweite und der Umfang der Kooperationspflicht.²¹³ Die Folge der gesetzlichen Regelungen ist die Entstehung eines **gesetzlichen Schuldverhältnisses** zwischen den Netzbetreibern, aus dem sich **wechselseitige Kooperationsansprüche** ergeben.²¹⁴ Die gesetzliche Regelung nimmt von detaillierten gesetzlichen Vorgaben jedoch Abstand und steckt lediglich den Rahmen ab. Eine Präzisierung erfolgt in der GasNZV und vor allem durch die von den Netzbetreibern abgeschlossene KoV VII.

Für Netzbetreiber, deren Netze über einen gemeinsamen Netzkopplungspunkt verfügen, ordnet § 7 Abs. 1 S. 1 GasNZV an, dass diese in bilateralem Verhältnis untereinander zum Abschluss von **Netzkopplungsverträgen** verpflichtet sind. Vorgaben zum Mindestinhalt finden sich in § 7 Abs. 1 S. 3 Nr. 1-6 GasNZV. Mithilfe von Netzkopplungsverträgen, in denen die technischen Bedingungen für den netzübergreifenden Gastransport durch standardisierte Vertragsinhalte näher vorgezeichnet sind,²¹⁵ soll ein schneller und einfacher Netzzugang erreicht werden.²¹⁶ Eine einheitliche und umfassende Abstimmung aller Netzbetreiber lässt sich durch die Netzkopplungsverträge allerdings nicht erreichen. Diese Aufgabe übernimmt vielmehr die auch von § 8 Abs. 6 GasNZV geforderte **Kooperationsvereinbarung**, ein privatrechtlicher und multilateraler Vertrag,²¹⁷ der umfangreiche Regelungen²¹⁸ für alle beteiligten Netzbetreiber bereithält.²¹⁹

b) Pflicht zur Zusammenarbeit (§ 20 Abs. 1 b S. 5, 6)

Die in § 20 Abs. 1 b S. 5 verankerte Kooperationspflicht wird im selben S. zugleich wieder **begrenzt**. Sie reicht zunächst nur so weit, wie der **Zweck**, einen Zugang zum Gasversorgungsnetz allein über den Abschluss eines Ein- und Ausspeisevertrages zu gewährleisten, es erfordert („Ausmaß (...) das erforderlich ist“). Zu einer Zusammenarbeit zur Verfolgung anderer Zwecke oder in einem Ausmaß, das über den genannten Zweck hinausreicht, verpflichtet S. 5 nicht.²²⁰

Außerdem entbindet S. 5 die Netzbetreiber von der Pflicht zur Kooperation, wenn die **Zusammenarbeit technisch nicht möglich** oder **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist. Von technischer Unmöglichkeit ist auszugehen, wenn die konkret erwartete Maßnahme nach dem derzeitigen Stand der Technik von keinem zur Kooperation Verpflichteten vorgenommen werden kann.²²¹ Die Grenze der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit sichert auf einfachrechtlicher Ebene die Grundrechte aus Art. 12, 14 GG. Die staatlich angeordnete Kooperationspflicht darf nicht so weit reichen, dass sie ein Grundrecht eines Netzbetreibers unverhältnismäßig einschränkt. In der Praxis spielt diese Grenze bisher kaum eine Rolle,²²² zumal die begrenzenden Ausnahmefälle restriktiv auszulegen sind.²²³ Die **Beweislast** für das Vorliegen eines Ausnahmefalls hat der Gesetzgeber den Gasversorgungsnetzbetreibern zugesprochen und durch die Formulierung „es sei denn“ zum Ausdruck gebracht.²²⁴

§ 20 Abs. 1 b S. 6 konkretisiert die **Kooperationspflicht** dahin gehend, dass die Netzbetreiber bei der Berechnung und dem Angebot von Kapazitäten, der Erbringung von Systemdienstleistungen und der Kosten- oder Entgeltwälzung eng zusammenarbeiten müssen. Der Wortlaut der Vorschrift („eng“)

212 *Kment* in: Schmidt/Wollenschläger § 13 Rn. 55.

213 B/H/H/Arndt § 20 Rn. 166.

214 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 71; *Schulte-Beckhausen* RdE 2011, 77 (81); zur Relevanz und Durchsetzbarkeit dieser Kooperationsansprüche *Salje* EnWG § 20 Rn. 38.

215 *Küper* ZögU 2007, 332 (341).

216 *Schneider/Theobald/de Wyl/Thole/Bartsch* § 16 Rn. 503.

217 *Merk* RdE 2013, 349 (350).

218 Ausführlich zur Entwicklung und zum Inhalt der KoV, *PraxKomm-EnWG/Scholz/Sieberg* § 20 Abs. 1 b Rn. 13 ff.

219 Die BNetzA geht davon aus, dass die Erfüllung der Kooperationspflicht nur durch den Beitritt aller Netzbetreiber zur KoV erfolgen kann, BNetzA Beschl. v. 17.11.2006 (BK7-06-074), S. 83 f.

220 *Huber/Storr* RdE 2007, 1 (3); D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 74.

221 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 76.

222 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 77.

223 *Däuper* ZNER 2006, 211 (217).

224 *Däuper* ZNER 2006, 211 (217).

verdeutlicht die intensive und weitreichende Pflicht zum Zusammenwirken. Für die **Berechnung von Kapazitäten** bedeutet dies, dass entweder nach einer einheitlichen Berechnungsmethode verfahren werden muss oder die unterschiedlichen Berechnungsmethoden zumindest aufeinander abgestimmt sind.²²⁵ Nähere Vorgaben zur Berechnung haben in §§ 13 f. KoV VII ihren Niederschlag gefunden.

- 82 Hinsichtlich des **Angebots von Kapazitäten** wird die Kooperationspflicht durch interne Bestellungen (§§ 11 ff. KoV VII) von Kapazitäten umgesetzt. Auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass im eigenen und in den nachgelagerten Netzen die Letztverbraucher dauerhaft mit Gas versorgt werden können (§ 8 Abs. 3 GasNZV). Jeder Netzbetreiber bestellt einmal jährlich bei den ihm jeweils vorgelagerten Netzbetreibern eine feste Ausspeisekapazität, die diese an den Netzkopplungspunkten bzw. Ausspeisezonen des bestellenden Netzbetreibers vorzuhalten haben. Der jeweils vorgelagerte Netzbetreiber ist zugleich verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Kapazität bei ihm vorgelagerten Netzbetreibern zu bestellen. Die „Bestellkette“ findet ihr Ende, wenn der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber erreicht ist (§ 11 Nr. 1 KoV VII). Bei diesem muss der unmittelbar nachgelagerte Netzbetreiber gem. § 11 Nr. 3 S. 1 KoV VII seine interne Bestellung für das kommende Gaswirtschaftsjahr²²⁶ (§ 4 Nr. 13 KoV VII) bis spätestens 15. Juli abgeben. Die Möglichkeit der Anpassung bestellter Kapazitäten richtet sich nach § 15 KoV VII.
- 83 Die Zusammenarbeit bei der **Erbringung von Systemdienstleistungen** umfasst alle Dienstleistungen (siehe auch die sog. Hilfsdienste nach § 3 Nr. 23), die für die Umsetzung des Netzzugangs erforderlich sind. Hierzu gehören die Durchführung der Nominierung (§ 15 GasNZV) und Bilanzierung (§§ 22 ff. GasNZV) genauso wie die Netzsteuerung und der Einsatz von Treibgas.²²⁷
- 84 Auch bei der **Kosten- oder Entgeltwälzung** ist eine enge Zusammenarbeit der Netzbetreiber unumgänglich, da das vom Netznutzer an den Ausspeisenetzbetreiber gezahlte Entgelt auf alle Netzbetreiber, deren Netze für den Transport in Anspruch genommen worden sind, aufgeteilt werden muss. In der GasNZV sowie der GasNEV sucht man vergeblich nach Regelungen zum Komplex der Kosten- und Entgeltwälzung. In der KoV VII wurde diese Materie allerdings von den beteiligten Netzbetreibern in den §§ 1 Nr. 1, 6 näher ausgestaltet. Die Verteilung des Entgelts im Innenverhältnis der beteiligten Netzbetreiber erfolgt demnach vom Ausspeisenetzbetreiber aus. Dieser addiert zum Entgelt für die Nutzung seines eigenen Netzes die Summe aller Entgelte, die die vorgelagerten Netzbetreiber beanspruchen können. Die Gesamtsumme wird vom Netznutzer direkt an ihn bezahlt.²²⁸ Abzüglich seines eigenen Entgelts gibt er den restlichen Teil des summierten Entgelts an den ihm vorgelagerten Netzbetreiber weiter, der wiederum ebenfalls seinen Anteil behält und die verbleibende Restsumme an den nächsten vorgeschalteten Netzbetreiber auskehrt. Diese „Verteilungskette“ wird so lange fortgesetzt, bis auch der marktgebietsaufspannende Netzbetreiber sein Entgelt erhalten hat.²²⁹

c) Einheitliche Vertragsstandards, Minimierung der Netzzahl (§ 20 Abs. 1 b S. 7)

- 85 § 20 Abs. 1 b S. 7 fordert von den Netzbetreibern zunächst die **Entwicklung gemeinsamer Vertragsstandards** für den Netzzugang. Dieser Verpflichtung sind die Netzbetreiber durch die Verabschiedung gemeinsamer Musterverträge, die sich in den Anlagen 1-7 der KoV VII wiederfinden, nachgekommen.
- 86 Weiterhin verpflichtet § 20 Abs. 1 b S. 7 die Netzbetreiber unter Ausschöpfung aller Kooperationsmöglichkeiten, die **Zahl der Netze oder Teilnetze sowie der Bilanzzonen möglichst gering zu halten**. Unter einem **Teilnetz** ist gem. § 3 Nr. 31 a ein Teil des Transportgebietes eines oder mehrerer Netzbetreiber zu verstehen, in dem ein Transportkunde gebuchte Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten flexibel nutzen kann (→ § 3 Rn. 83). Davon zu unterscheiden ist die **Bilanzzone**, die nach § 3 Nr. 10 b Teil eines oder mehrerer Netze ist, in dem Ein- und Ausspeisepunkte einem bestimmten Bilanzkreis zugeordnet werden können (→ § 3 Rn. 17).
- 87 Unterschiedlich beurteilt wird, ob unmittelbar aus § 20 Abs. 1 b S. 7 oder zumindest aus § 21 GasNZV auch eine Pflicht zur Reduzierung der **Marktgebiete** folgt bzw. folgen kann.²³⁰ Um dies be-

225 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 83.

226 Das Gaswirtschaftsjahr beginnt gem. § 4 Nr. 13 KoV VII jeweils am 1. Oktober.

227 D/T/Neveling § 20 Abs. 1 b Rn. 84.

228 Küper ZöGÜ 2007, 332 (337).

229 Zu diesem Verteilungsverfahren siehe auch B/H/H/Arndt § 20 Rn. 173.

230 Vgl. dazu PraxKomm-EnWG/Scholz/Sieberg § 20 Abs. 1 b Rn. 61 ff.; B/H/H/Arndt § 20 Rn. 176; Merk RdE 2013, 349 (351, 354).